

Gewässer - Abstandsaufgaben für die Landwirtschaft (Stand Jan. 2018)

Wasser ist ein kostbares Gut, dessen Schutz uns alle angeht und dessen Qualität uns allen zugutekommt.

Im Einzugsgebiet und besonders in unmittelbarer Nähe zu Gewässern bestehen verschiedene gesetzliche Vorgaben, um Einträge zu verhindern und um die ökologische Funktion eines Gewässers als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), in der Düngeverordnung (DüV) sowie in den Anwendungsbestimmungen und Auflagen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) sind Abstandsaufgaben für Oberflächengewässer vorgeschrieben.

Je nach **Einstufung eines Gewässers** sind die gesetzlichen Vorgaben unterschiedlich geregelt:

1. Gewässer I. + II. Ordnung

sind in der Regel im AWGN (Amtliches wasserwirtschaftliches Gewässernetz) oder in FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) enthalten. Mögliche Merkmale sind u.a.:

- in der Regel ganzjährig wasserführend
- Einzugsgebietsgröße > 10ha
- Lauflänge > 500m
- das Gewässer erfüllt wichtige gewässerökologische Funktionen
- das Gewässer ist natürlich entstanden und /oder übernimmt die Funktion eines Vorfluters
- Quellabläufe



Gewässer II. Ordnung

Diese Gewässer besitzen einen **Gewässerrandstreifen**. Zudem gelten die jeweiligen Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von PSM am Gewässer.

2. Periodisch wasserführende Gewässer

sind Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und können folgende Merkmale aufweisen:

- fallen überwiegend nur jahreszeitlich trocken
- Sohle unter der Oberfläche schlammig und feucht
- bei Trockenheit sichtbare Trockenrisse an der Oberfläche
- feine, für Sedimente typische Ablagerung auf der Sohle sichtbar
- auf der Sohle Bewuchs mit Wasserpflanzen (z.B. Binsen, Schilf)



Periodisch wasserführendes Gewässer

Diese Gewässer besitzen keinen Gewässerrandstreifen, es gelten jedoch die jeweiligen Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von PSM am Gewässer und die Vorgaben der DüV.

3. Gelegentlich wasserführende Gewässer (Straßen- oder Entwässerungsgräben)

- führen nur bei bzw. nach Niederschlägen Wasser
- weisen keine gewässertypische Vegetation auf
- sind im Jahresverlauf insgesamt nicht länger als 3 Monate wasserführend

Diese Gewässer sind von den Gewässerabstandsaufgaben der PSM nicht betroffen. Die Anwendung von PSM außerhalb der Bewirtschaftungsgrenzen ist jedoch verboten.



Gelegentlich wasserführendes Gewässer

Vorsicht bei Starkregen!

Direkter und indirekter Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in **jedes** dieser Gewässer erfüllt den Tatbestand der Gewässerverunreinigung.

Auflagen für Oberflächengewässer – Abstände gelten zur Böschungsoberkante

<p>Gewässer I. und II. Ordnung (AWGN)</p> <p>Verboten sind im 5m Gewässerrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der <u>Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln</u> mit Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege und Wildbisschutzmitteln - die Nutzung als Ackerland ab 01.01.2019 mit Ausnahme der Anpflanzung von Kurzumtriebsplantagen oder umbruchloser Blühstreifen <p>im 10m Gewässerrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Umwandlung von Grünland in Ackerland - die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher - der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können - die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen (z.B. Zäune), soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind <p>in variablem Abstand zum Gewässer (ggf. > 10m):</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln: Abhängig von Wirkstoff und von verwendeter verlustmindernder Technik bzw. Düsen (50%, 75%, 90% Abdriftminderung) sind spezifische Abstände festgelegt. Einzuhaltende Abstände sind den Anwendungsbestimmungen zu entnehmen. Der Abstand zum Gewässer darf in Baden-Württemberg nie kleiner als 5m sein (Vorgabe aus dem Wassergesetz, siehe oben) <p>Düngeverordnung (DüV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsregelungen aus der DüV sind an Gewässern I. und II. Ordnung nicht relevant, da sie dem Wassergesetz (5m, siehe oben) nachstehen. - bei Hangneigung ab 10% gelten ggf. weitere Vorschriften für die Bewirtschaftung bis zu einer Entfernung von 20m zur Böschungsoberkante 	<p>§29 Abs. 3 WG / §38 Abs.4 WHG / Auflagen der PSM</p>
<p>periodisch wasserführende Gewässer</p>	
<p>Verboten sind im Abstand von 4m zum Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbringung von Dünger darf an periodisch wasserführenden Gewässern (nicht AWGN) bis zu einem Abstand von 4m stattfinden. Beim Einsatz von bodennaher Ausbringungstechnik darf der Abstand auf 1m reduziert werden - bei Hangneigung ab 10% gelten 5m-Gewässerabstand und ggf. weitere Auflagen <p>in variablem Abstand zum Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmittel entsprechend der jeweiligen Anwendungsbestimmungen und dem Einsatz verlustmindernder Technik 	<p>§5 DüV / Auflagen der PSM</p>
<p>gelegentlich wasserführende Gewässer</p>	
<p>Verboten sind im Abstand von 4m zum Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausbringung von Dünger darf an gelegentlich wasserführenden Gewässern (nicht AWGN) bis zu einem Abstand von 4m stattfinden. Beim Einsatz von bodennaher Ausbringungstechnik darf der Abstand auf 1m reduziert werden - bei Hangneigung ab 10% gelten 5m-Gewässerabstand und ggf. weitere Auflagen 	<p>§5 DüV</p>

Quellen und weiterführende Informationen:

LRA Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Oberflächengewässer:

<http://www.landkreis-ravensburg.de/Lde/Startseite/Umwelt+Landwirtschaft+Forst/Gewaesser+Hochwasser+Wasserkraft.html>

WBW-Fortbildungsgesellschaft, Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg:

<http://www.wbw-fortbildung.net/pb/Lde/Home/Taetigkeiten/Gewaesserrandstreifen.html>

AWGN (Amtliches wasserwirtschaftliches Gewässernetz):

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/p/5yAEc>